



Bozen, 04.06.2018

An die Direktorinnen und Direktoren  
aller SchulstufenAn die Direktorinnen und Direktoren  
der gleichgestellten Grund-, Mittel- und  
Oberschulen

An die Schulgewerkschaften

An die Anschlagtafel

**Rundschreiben Nr. 20/2018****Verlängerung der Arbeitsverträge für Supplenten**

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor!  
Werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten!

Die Verlängerung der Arbeitsverträge für Supplenten zum Zwecke der Förderung der didaktischen Kontinuität ist von folgenden Rechtsquellen geregelt:

- Artikel 12 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24;
- Artikel 25 des Beschlusses der Landesregierung vom 26. Juli 2016, Nr. 839.

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Beschlusses der Landesregierung vom 19. Dezember 2017, Nr. 1421, legt die Schulamtsleiterin mit Rundschreiben die organisatorischen Maßnahmen und Termine für die Verlängerung der befristeten Arbeitsverträge fest.

Artikel 7, Absatz 2, Buchstabe b) des Dekrets des Landeshauptmanns vom 15. Dezember 2017, Nr. 45, betreffend die Verordnung über die Gliederung, Benennung und Aufgaben der Deutschen Bildungsdirektion, bestimmt, dass die Landesschuldirektorin die Befugnisse der Schulamtsleiterin ausübt.

**1. Voraussetzungen**

Die Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Die Lehrperson, die an einer Verlängerung ihres Arbeitsvertrages interessiert ist, muss in Gruppe 1 des Verzeichnisses A des entsprechenden Stellenplans bzw. der entsprechenden Wettbewerbsklasse eingetragen sein.
- b) Die folgenden, im Schuljahr 2017/2018 abgeschlossenen, befristeten Arbeitsverträge können verlängert werden:
  - befristete Arbeitsverträge von Personen auf freier oder für das ganze Schuljahr verfügbarer Stelle (das sind Arbeitsverträge, die am 31. August 2018 oder 30. Juni 2018 enden und gegebenenfalls für das Sommergehalt bis zum 31. August 2018 verlängert werden),
  - befristete Arbeitsverträge für zeitweilige Supplenzen mit Vertragsbeginn zwischen dem 1. und 5.



- September 2017 und Vertragsende 17. Juni 2018,
  - andere Arbeitsverträge für kurzfristige Supplenzen und für Supplenzen, welche am 17. Juni 2018 enden und für das Sommergehalt bis zum 31. August 2018 verlängert werden, können **nicht** für das Schuljahr 2018/2019 verlängert werden.
- c) Damit der Arbeitsvertrag verlängert werden kann, muss die Stelle an derselben Direktion (für die Grundschule) bzw. an derselben Schule (Mittel- und Oberschule) im kommenden Schuljahr in demselben Stellenplan bzw. in der entsprechenden neuen Wettbewerbsklasse frei oder verfügbar sein. Arbeitsverträge für kurzfristige Supplenzen können nur dann im kommenden Schuljahr verlängert werden, wenn die Stelle im Schuljahr 2018/2019 weiterhin mindestens bis zum 30. April 2019 verfügbar ist. Verlängert werden können nur volle Aufträge und Aufträge mit Reststunden, wenn die Anzahl der Reststunden im Schuljahr 2018/2019 im Vergleich zum Schuljahr 2017/2018 keine Änderung erfährt.
- d) Die zuständige Schulführungskraft muss mit dem Antrag um Verlängerung einverstanden sein und das Ansuchen gegenzeichnen. Eine Verweigerung der Zustimmung kann nur in den von Artikel 25 Absatz 6 des Beschlusses Nr. 839/2016 vorgesehenen Fällen verweigert werden.

## 2. Vorgangsweise bei der Verlängerung der Arbeitsverträge

- a) Die Lehrpersonen, welche die oben angeführten Voraussetzungen erfüllen und an einer Verlängerung ihres Arbeitsvertrages interessiert sind, müssen bis **Freitag, den 15. Juni 2018** bei der Abteilung 16 Bildungsverwaltung ein entsprechendes Gesuch einreichen (siehe Vordruck). Das Ansuchen um Verlängerung des Arbeitsvertrages bedeutet eine Annahme der Verlängerung des Arbeitsvertrages. Es ist allerdings möglich, bis **27. Juli 2018** schriftlich das Ansuchen um Verlängerung zu widerrufen. Der Widerruf muss ebenfalls bei der Abteilung 16 Bildungsverwaltung eingereicht werden.

Wer das Gesuch um Verlängerung des zeitlich befristeten Arbeitsvertrages in elektronischer Form mittels E-Mail einreicht, muss die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung gemäß Artikel 18 des D LH 17/2015 beachten und das Postfach [bildungsverwaltung@provinz.bz.it](mailto:bildungsverwaltung@provinz.bz.it) oder das PEC-Postfach [bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it](mailto:bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it) verwenden. Das Ansuchen muss im Format PDF übermittelt werden. Dem Ansuchen ist die Kopie des Personalausweises beizulegen.

- b) Die Verlängerung des Arbeitsvertrages für das Schuljahr 2018/2019 erfolgt gemäß der Position der betreffenden Lehrperson im Verzeichnis gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 26. Juli 2016, Nr. 839, und gemäß der Anzahl der zu vergebenden, ganzen Stellen. Das heißt, dass der Arbeitsvertrag einer Lehrperson nur dann verlängert werden kann, wenn die Position der Lehrperson in der Gruppe 1 im Verzeichnis A der Anzahl der zu vergebenden, ganzen Stellen entspricht. Von der Anzahl der Stellen, die durch Verlängerung von Arbeitsverträgen besetzt werden, werden jene abgezogen, die wegen der verweigerten Zustimmung der Schulführungskraft nicht verlängert werden können. Ebenso wird eine Stelle abgezogen, wenn der Arbeitsvertrag einer Lehrperson, welche Anrecht auf einen Vorrang gemäß Gesetz Nr. 104/1992 hat, nicht verlängert werden kann. Landesweit werden höchstens 85% der freien oder für das ganze Schuljahr verfügbaren Stellen oder Stellen für zeitweilige Supplenzen, deren Stelleninhaberin oder Stelleninhaber mindestens bis zum 30. April 2019 abwesend ist, mit Verlängerungen besetzt. Dieser Prozentsatz wird getrennt für jeden einzelnen Stellenplan der Grundschule und für jede einzelne Wettbewerbsklasse der Mittel- und Oberschule angewandt.
- c) Gemäß den oben beschriebenen Bedingungen werden auch die befristeten Arbeitsverträge der Lehrpersonen für Integrationsunterricht verlängert, welche in der Landesrangliste eingetragen sind und einen Vorrang bei der Vergabe von Supplenzen genießen. Dabei wird die Reihung im Verzeichnis der Lehrpersonen mit Vorrang für den Integrationsunterricht berücksichtigt.
- d) Lehrpersonen, deren Arbeitsvertrag nicht gemäß den oben angeführten Bedingungen verlängert wird, beteiligen sich an den jeweiligen Stellenwahlen.



### 3. Reihenfolge der Maßnahmen

Die Vergabe der Stellen für das Schuljahr 2018/2019 erfolgt in der folgenden Reihenfolge:

1. Stellenwahl für die Aufnahme in die Stammrolle (voraussichtlich am 3. und 6. August 2018)
2. Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen;
3. Stellenwahl für die Vergabe von Supplenzen (voraussichtlich ab 17. August 2018).

Ich ersuche Sie, dieses Rundschreiben nur den jenen Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag zur Kenntnis zu bringen, welche in den Landesranglisten eingetragen sind.

**Da in den vergangenen Jahren unzählige Ansuchen von Personen eingelangt sind, welche nicht in der Landesrangliste eingetragen sind, ersuche ich Sie bei der Unterschrift zu überprüfen, ob die Lehrperson in der Landesrangliste eingetragen ist.**

Für eventuelle Auskünfte können Sie sich im Amt für das Lehrpersonal an folgende Sachbearbeiterinnen wenden:

- Mittel- und Oberschule: Rita Pristinger, Tel. 0471 417578, (am Dienstag- und Freitagnachmittag abwesend)
- Grundschule: Waltraud Zerzer (Tel. 0471 41 75 79).

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin

Sigrun Falkensteiner  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: IT:FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 372353

unterzeichnet am / sottoscritto il: 04.06.2018

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 04.06.2018 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 04.06.2018